

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1273

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die IV-Stelle Solothurn

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsstellen (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beantragt die IV-Stelle Solothurn den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche, insbesondere zur Ermittlung von Wohnadressen im Zusammenhang mit der Prüfung von Leistungsansprüchen.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsstellen

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Vorbehalt zu den Datenfeldern EGID / EWID: Es ist nicht genügend dargelegt, weshalb diese Merkmale für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein sollten. Entsprechend ist dafür keine Berechtigung zu erteilen.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Vorbehalt zu den Datenfeldern EGID / EWID: Siehe Vorbehalt der Beauftragten für Information und Datenschutz.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen und schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der

Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an. Die Anforderungen beider Stellen sind massgebend und entsprechend umzusetzen.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorbehalte genehmigt. Der Zugriff auf die von den Vorbehalten betroffenen Datenfelder wird nicht bewilligt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9571

Verteiler

IV-Stelle Solothurn
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25
4500 Solothurn